Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 1. Laufzeit –

- Erstmaliges Anfallen eines BZ: 1. November 2012
- Erstmalige Anpassung der BZ: 1. November 2013
- Vereinbarte Laufzeit: bis 31.12.2017

Welche Brachen sind betroffen:

- Metall – und Elektrobranche (TV BZ ME) .. ab 01.11.2012 für EG 1-9
- Chemie - Industrie (TV BZ BCE)..... ab 01.11.2012 für EG 1-5
- Kunststoff (TV BZ Kunststoff)..... ab 01.01.2013 für EG 1-5
- Holz- und Kunststoff (TV BZ HK)..... ab 01.04.2013 für EG 1-9
- Kautschuk (TV BZ Kautschuk)..... ab 01.01.2013 für EG 1-6
- Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft ..... ab 01.04.2013 für EG 1-5
- Textil- und Bekleidungsindustrie (TV BZ TB) ab 01.04.2013 für EG 1-9
- Papier, Pappe und Kunststoffe (TV BZ PPK) ab 01.05.2013 für EG 1-9
- Tapetenindustrie ab 01.05.2013 für EG 1-9
- Druck- und Medienbranche ab 01.07.2013 für EG 1-5

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 2. Geltungsbereich allgemein –

Was ist ein Kundenbetrieb?

- Die Eigenschaft des Betriebs entscheidend, nicht die des Unternehmens oder des Konzerns
- Betriebsabteilung/Betriebsteil nicht maßgeblich, es kommt auf den Betrieb insgesamt an
- Definition Betrieb nach der Rechtsprechung

Organisatorische Einheit, innerhalb derer der AG mit seinen AN durch Einsatz technischer und immaterieller Mittel bestimmte arbeitstechnische Zwecke fortgesetzt verfolgt, die sich nicht in der Befriedung von Eigenbedarf erschöpfen (→ Gewinnerzielung!)
(≠ Unternehmen: verfolgt wirtschaftlichen Zweck, steht als wirtschaftliche Einheit hinter dem Betrieb/den Betrieben)

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – 2. Geltungsbereich allgemein –

Was zählt für Hilfs- und Nebenbetriebe?

- Ist Nebenbetrieb selbst entsprechender „Katalogbetrieb“, dann gilt TV *(BZ ME)*
- Ist Nebenbetrieb nicht selbst entsprechender „Katalogbetrieb“, dann kommt es auf den Hauptbetrieb an: Ist Hauptbetrieb ein „Katalogbetrieb“ / *(M+E)* – Industrie, dann gilt TV *(BZ ME),* unabhängig davon, was Nebenbetrieb macht
- Ist Nebenbetrieb selbstständig, also unabhängig vom Hauptbetrieb (z.B. auch durch vorangegangenes Outsourcing), dann erfolgt auch keine Zuordnung zum Hauptbetrieb, dann kommt es allein darauf an, ob Nebenbetrieb ein „Katalogbetrieb“ ist

Qualitätsmanagement ISO 9001:2008
Regelmäßige freiwillige Überwachung
DEKRA Certification
DEKRA zertifiziert

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 2. Geltungsbereich allgemein –

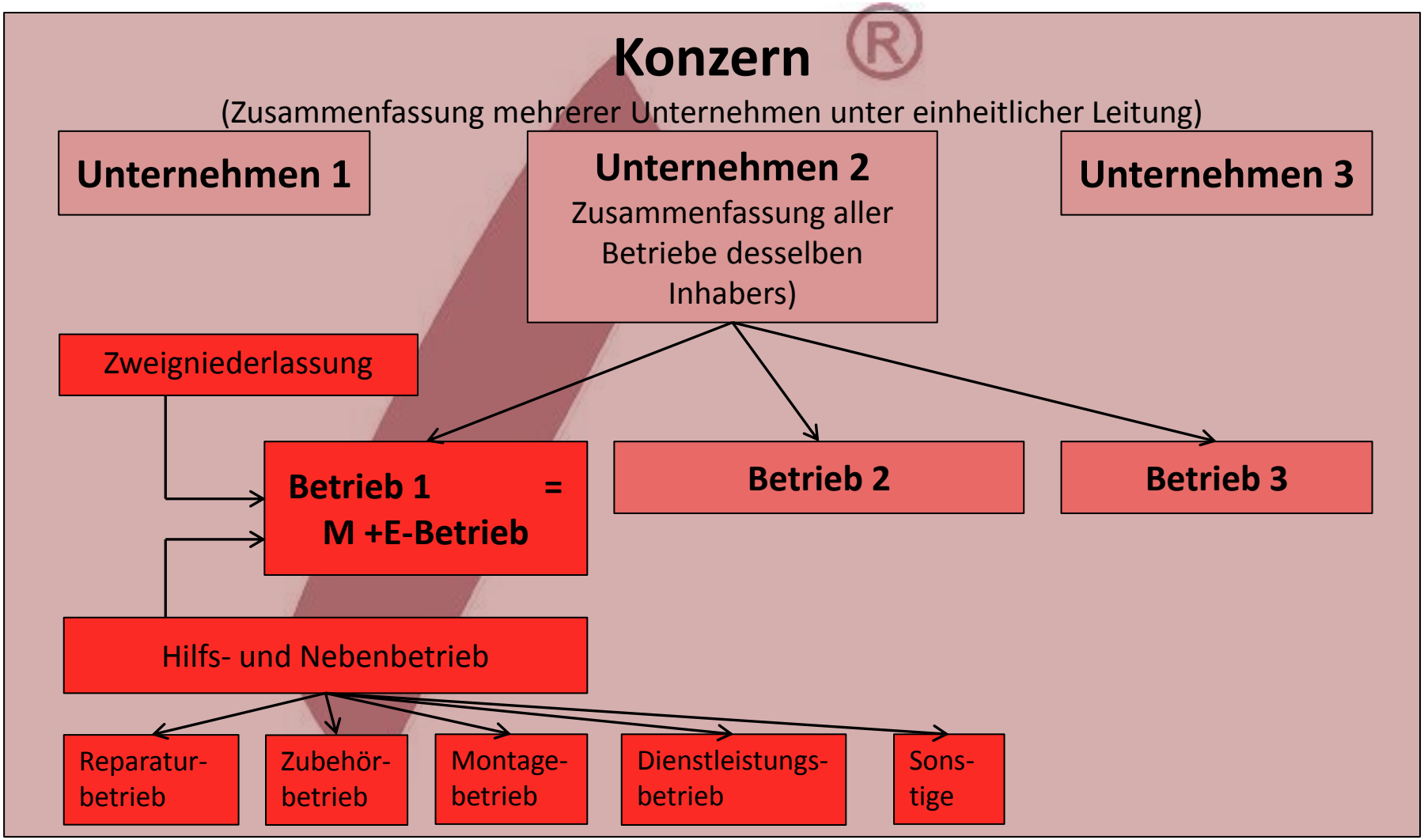

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 2. Geltungsbereich allgemein –

Dieser Tarifvertrag gilt:

Fachlich: Tarifbindung des Kunden

➢wenn **Kunde** *M+E*-Industriebetrieb ist, **gilt** TV BZ *ME*, **egal, ob** er:

- Mitglied in einem MetallAG-Verband ist (mit oder ohne Tarifbindung)

- Nicht Mitglied in einem MetallAG-Verband ist, aber in Arbeitsverträge auf den ME-TV oder einen „artfremden“ TV Bezug nimmt

- Nicht Mitglied in einem MetallAG-Verband ist und sich nur an den TV ME anlehnt

- Nicht Mitglied im MetallAG-Verband ist und keinen TV in Bezug nimmt, sondern Arbeitsbedingungen frei verhandelt

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 2. Geltungsbereich allgemein –

Was denn nun? In welcher Branche ist mein Kunde?

- objektive Zuordnung des Kunden zu den genannten Wirtschaftszweigen maßgebend (was wird im Betrieb überwiegend ge-, be-, oder verarbeitet??)
- Entscheidend ist Vertragspartner im AÜ-Vertrag; setzt Kunde die Mitarbeiter seinerseits im Rahmen von Werkverträgen beim Endkunden ein, bleibt dieser Endkunde außer Betracht!

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 2. Geltungsbereich allgemein –

Dieser Tarifvertrag gilt:

Fachlich: Tarifbindung des Zeitarbeitsunternehmens

- TV BZ gilt unabhängig von Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband für alle Zeitarbeitsunternehmen, die iGZ/ BZA-Tarifvertrag in Bezug nehmen (TV BZ ist Bestandteil des ETV und BZ ist Teil der Grundvergütung nach § 2 Abs. 1 ETV)
- TV BZ gilt auch für ausländische Zeitarbeitsunternehmen, die Tarifwerk anwenden (sonst: Equal Treatment, insbes. Equal Pay; mindestens Einhaltung der Lohnuntergrenze)

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 2. Geltungsbereich allgemein –

Dieser Tarifvertrag gilt:

Räumlich: Auslandsentsendung

→ Hucke-Pack: Verleiher überlässt AN an deutschen M+E-Betrieb; dieser nimmt den AN „huckepack“ mit ins Ausland: TV BZ ME (+); maßgeblich ist der inländische Kundenbetrieb, an den der Leiharbeitnehmer überlassen wird

→ Direktüberlassung an ausländischen Kundenbetrieb: TV BZ ME (+), wenn gewöhnlicher Arbeitsort BRD (es bleibt bei der Anwendung des deutschen Rechts)

- Zuordnung des ausländischen Betriebs zur M+E-Industrie richtet sich nach dem TV BZ ME

☝ *Beachtung zwingender Equal-Pay Regelungen im Ausland*

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 2. Geltungsbereich allgemein –

Erforderliche Vertragsänderungen bzgl. Geltungsbereich

Achtung: Risiko der falschen Zuordnung trägt das Zeitarbeitsunternehmen, daher:

→ Arbeitnehmerüberlassungsvertrag:

- Festlegung der Branchenzugehörigkeit des Kundenbetriebes im AÜV
- Abfrage der Zugehörigkeit beim Kunden (Arbeitshilfe „Geltungsbereich-Fragenkatalog“)
- Evtl. Aufnahme einer Haftungsklausel bei Falschauskünften

→ Arbeitsvertrag:

- Hinweis auf Geltung TV BZ ME in Einsatzanweisung/Arbeitsvertrag
- Änderung der Bezugnahmeklausel

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 2. Geltungsbereich M+E allgemein –

Dieser Tarifvertrag gilt:

- Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

- Fachlich: Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des BAP und des iGZ, die im Rahmen der **Arbeitnehmerüberlassung** Beschäftigte in einen Kundenbetrieb *(nicht Unternehmen)* **der Metall- und Elektroindustrie (M+E) einsetzen**. Betriebsabteilung/Betriebsteil nicht maßgeblich, **es kommt auf den Betrieb insgesamt an**. Als Kundenbetrieb der M+E Industrie gelten die Betriebe folgender Wirtschaftszweige, ***soweit sie nicht dem Handwerk*** (was ist Handwerk → siehe seperate Folie) zuzuordnen sind.

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 2. Geltungsbereich M+E allgemein –

Welche Betriebe sind für den BZ M+E relevant:

- NE (Nicht- Eisen) -Metallgewinnung und – verarbeitung
- Scheideanstalten
- Gießereien
- Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung
- Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden
- Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen
- Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau
- Automobilindustrie und Fahrzeugbau
- Luft- und Raumfahrtindustrie
- Schiffbau

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 2. Geltungsbereich M+E allgemein –

Welche Betriebe sind für den BZ M+E relevant:

- Elektrotechnik, Elektro- und Elektrotechnikindustrie
- Hardwareproduktion
- Feinmechanik und Optik
- Uhren-Industrie
- Eisen-, Blech- und Metallwaren
- Musikinstrumente
- Spiel- und Sportgeräte
- Schmuckwaren sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden Reparatur-, Zubehör-, Montage-, Dienstleistungs- und sonstigen Hilfs- und Nebenbetrieben und ZN sowie die Betriebe artverwandter Industrien

Qualitätsmanagement ISO 9001:2008
Regelmäßige freiwillige Überwachung
DEKRA Certification
DEKRA zertifiziert

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – 2. Geltungsbereich Bergbau, Chemie und Energie allgemein –

Dieser Tarifvertrag gilt:

- Räumlich: Für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland
- Fachlich: Für die tarifgebundenen Mitgliedsunternehmen des BAP und des iGZ, die im Rahmen der **Arbeitnehmerüberlassung** Beschäftigte in einen Kundenbetrieb der Bergbau, chemischen und Energie-Industrie einsetzt sind. Als Kundenbetrieb der genannten Industrien gelten die Betriebe folgender Wirtschaftszweige, ***soweit sie nicht dem Handwerk*** (was ist Handwerk → siehe separate Folie) zuzuordnen sind.

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 2. Geltungsbereich Bergbau, Chemie –

Welche Betriebe sind für den BZ relevant:

- Anorganische und organische Chemikalien und Grundstoffe
- Kernchemie
- Chemiefaser
- Chemisch-technische Erzeugnisse
- Pharmazeutische Erzeugnisse
- Kosmetische Erzeugnisse
- Biotechnologie, Nanotechnologie
- Nachwachsende Rohstoffe
- Brennstoffzelle und Wasserstofftechnik
- ***Nicht erfasst sind Betriebe der Mineralölwirtschaft.***

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – Was ist Handwerkbetrieb, indem der BZ nicht zum tragen kommt ?–

Industrie

- Größerer Betrieb
- Viele Beschäftigte
- Größerer Kapitalbedarf infolge Intensität der Nutzung von Anlagen
- Produktionsanlagen und Produktionsstufen
- Produktion auf Vorrat

Handwerk

- Kleiner, wenig technisierter Betrieb
- Arbeiten werden überwiegend mit Hand nach den Methoden des einschlägigen Handwerks ausgeführt
- Betriebsinhaber arbeitet selber mit
- Keine Produktion auf Vorrat, sondern für einen bestimmten Kundenkreis

Zugehörigkeit zu den Wirtschaftskammern (IHK, HWK) kann Indiz sein, Zugehörigkeit im AÜV festhalten!

Handwerksrolle ist nicht entscheidend/ siehe Intranet ***„OrdnerBranchenzuschläge!“***

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
Beginn der Zahlung der BZ Stufen

Für Mitarbeiter, die am 01.11.2012 bereits 6 Wochen oder länger im ununterbrochenen Einsatz im Kundenbetrieb stehen, gilt die erste Stufe nach § 2 Abs. 3 bereits ab dem 01.11.2012 als erfüllt. Dieser Mitarbeiter erreicht die nächste Stufe am 15.12.2012 und die dann folgenden weiteren Stufen zu den entsprechenden Zeitpunkten.

Beginn der ersten Branchenzuschlagszahlung am 01.11.2012

t

Ununterbrochener Einsatz im Kundenbetrieb spätestens bis 20.09.2012

Beispiele: BZ ab 01.11.2012 gültig (M+E/ Chemie)

Beginn der ersten Branchenzuschlagszahlung am 15.12.2012

t

Ununterbrochener Einsatz im Kundenbetrieb nach dem 20.09.2012

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen - Gilt für M+E EG 1 - 9

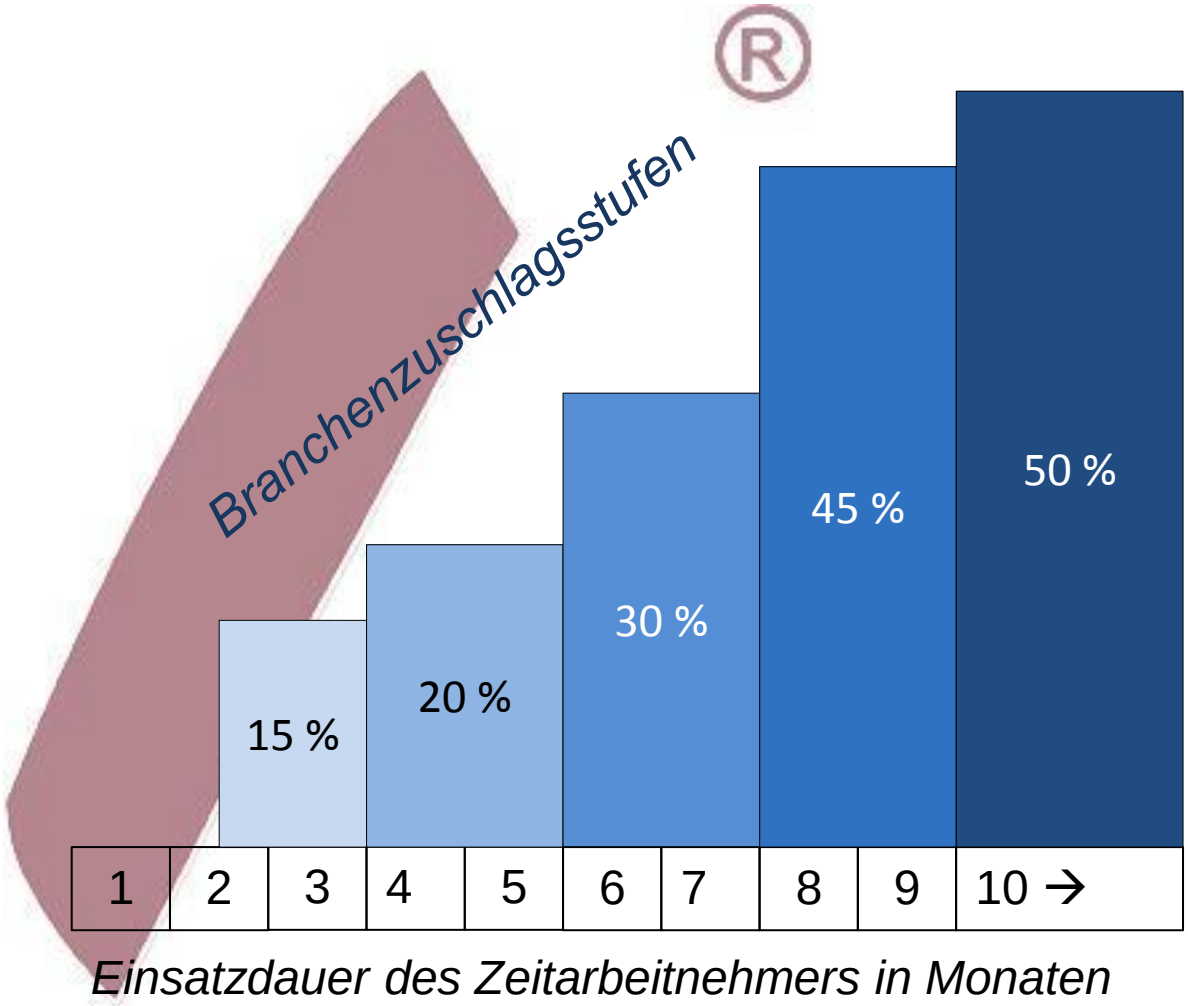

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – 3. Höhe des BZ Stufen und Stundensätze - Gilt für M+E EG 1 - 9

Berechnung des Branchenzuschlags

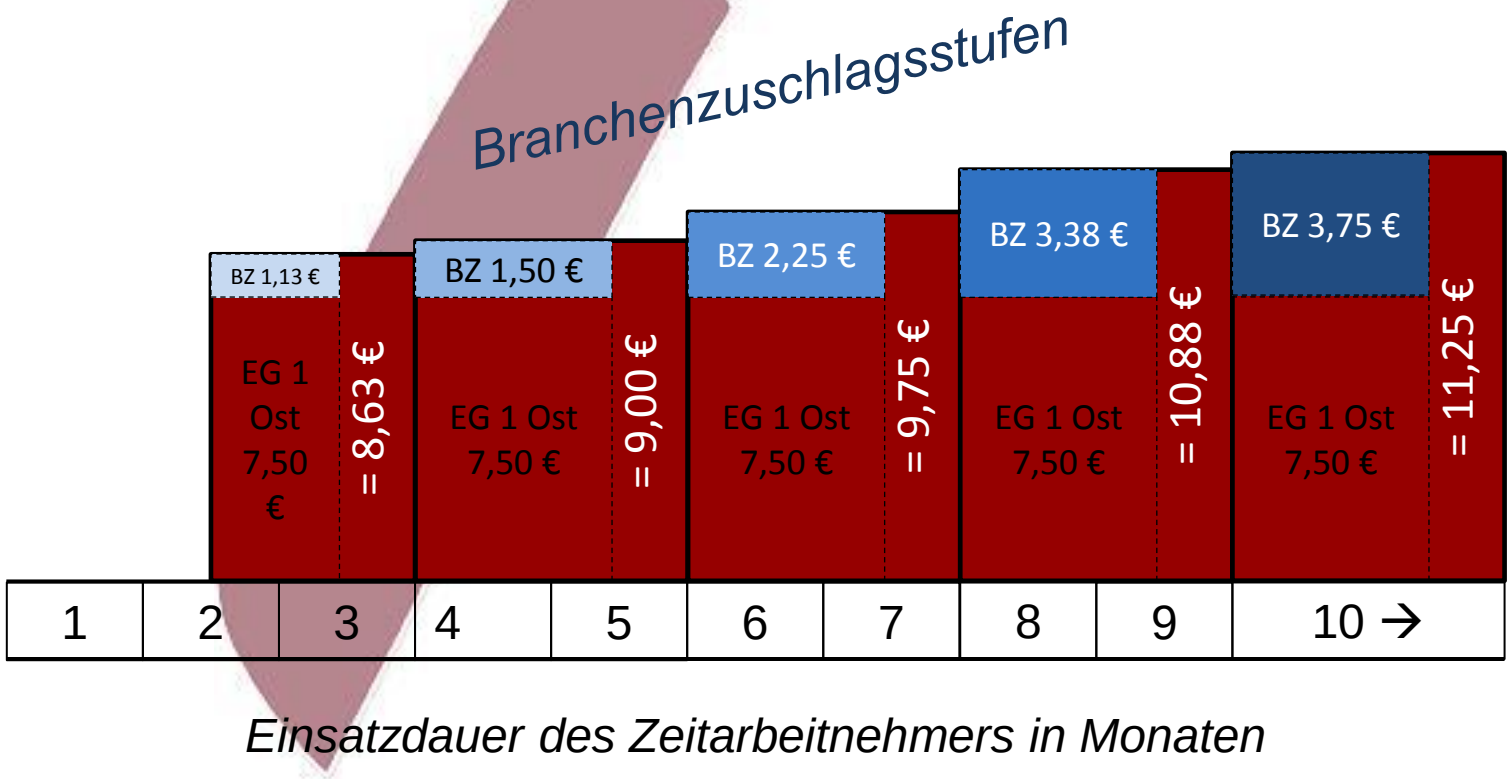

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen
- Gilt für Bergbau, Chemie und Energie EG 1+2

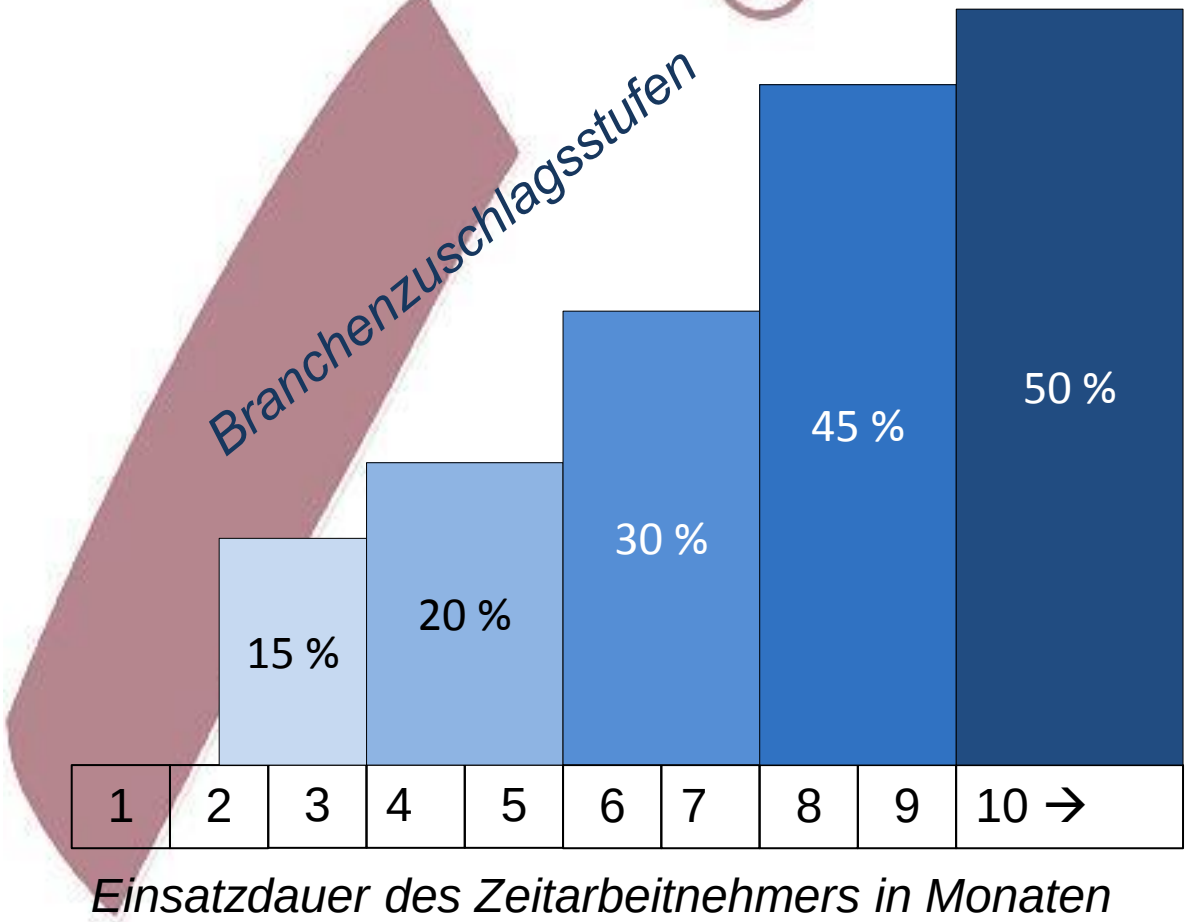

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen
- Gilt für Bergbau, Chemie und Energie EG 3 - 5

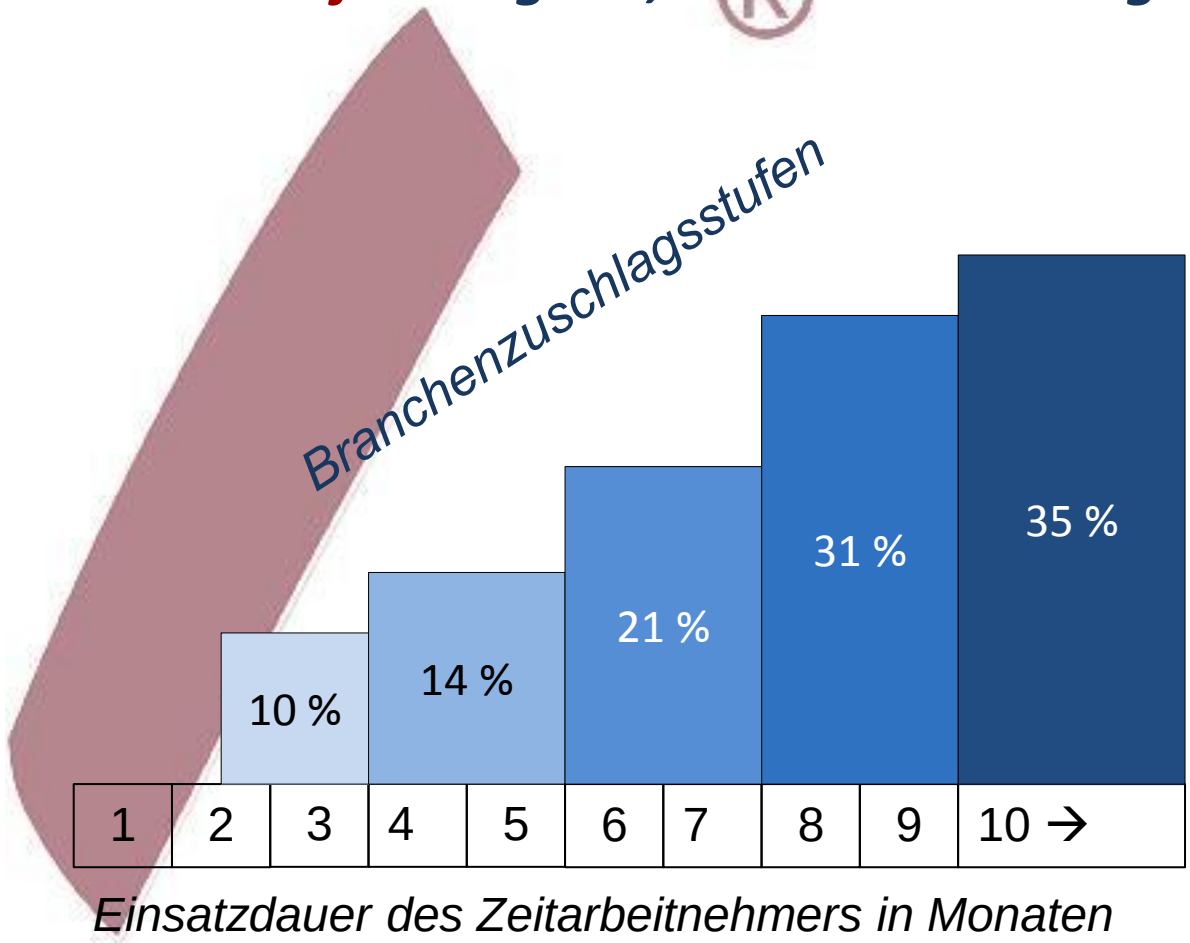

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen
- Gilt für Kunststoff EG 1 – 2

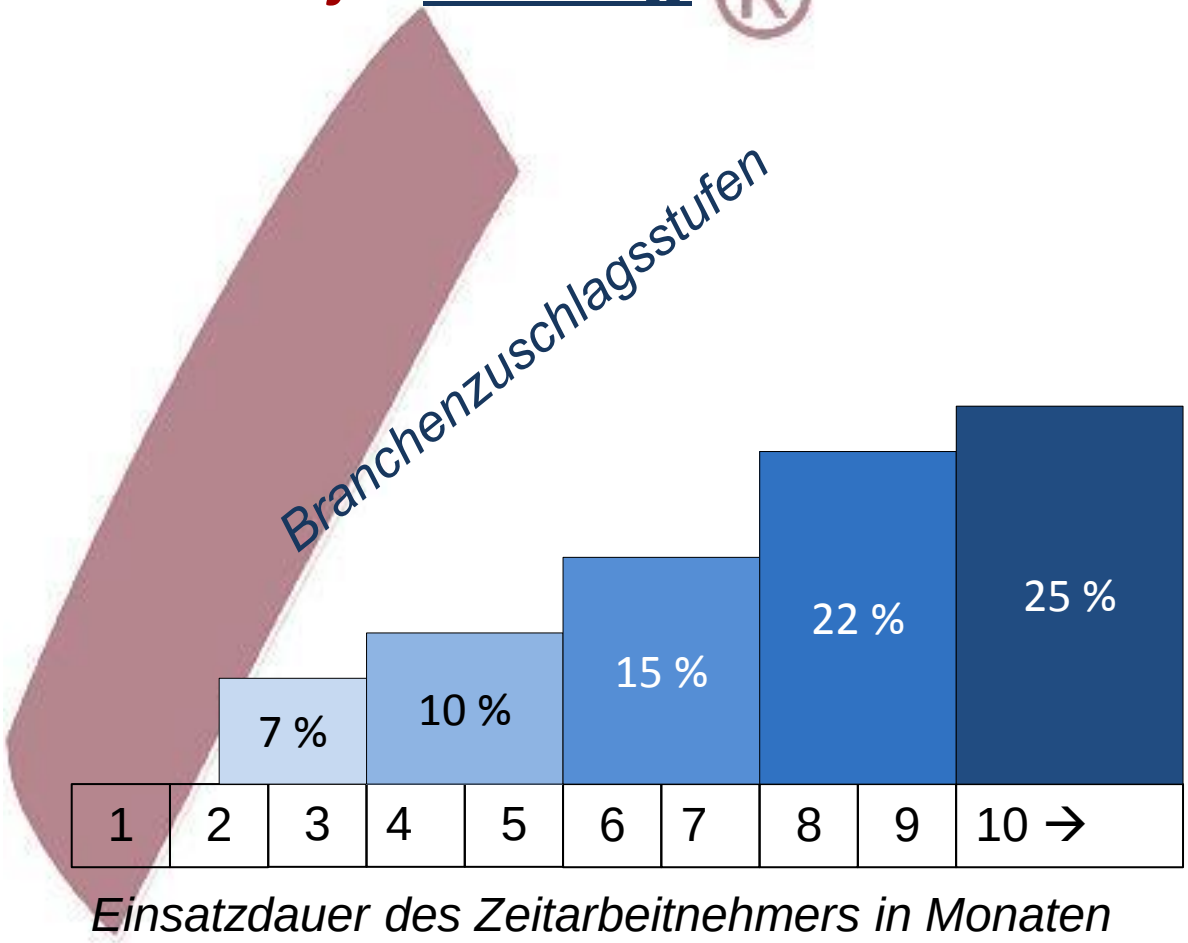

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen
- Gilt für Kunststoff EG 3 – 4

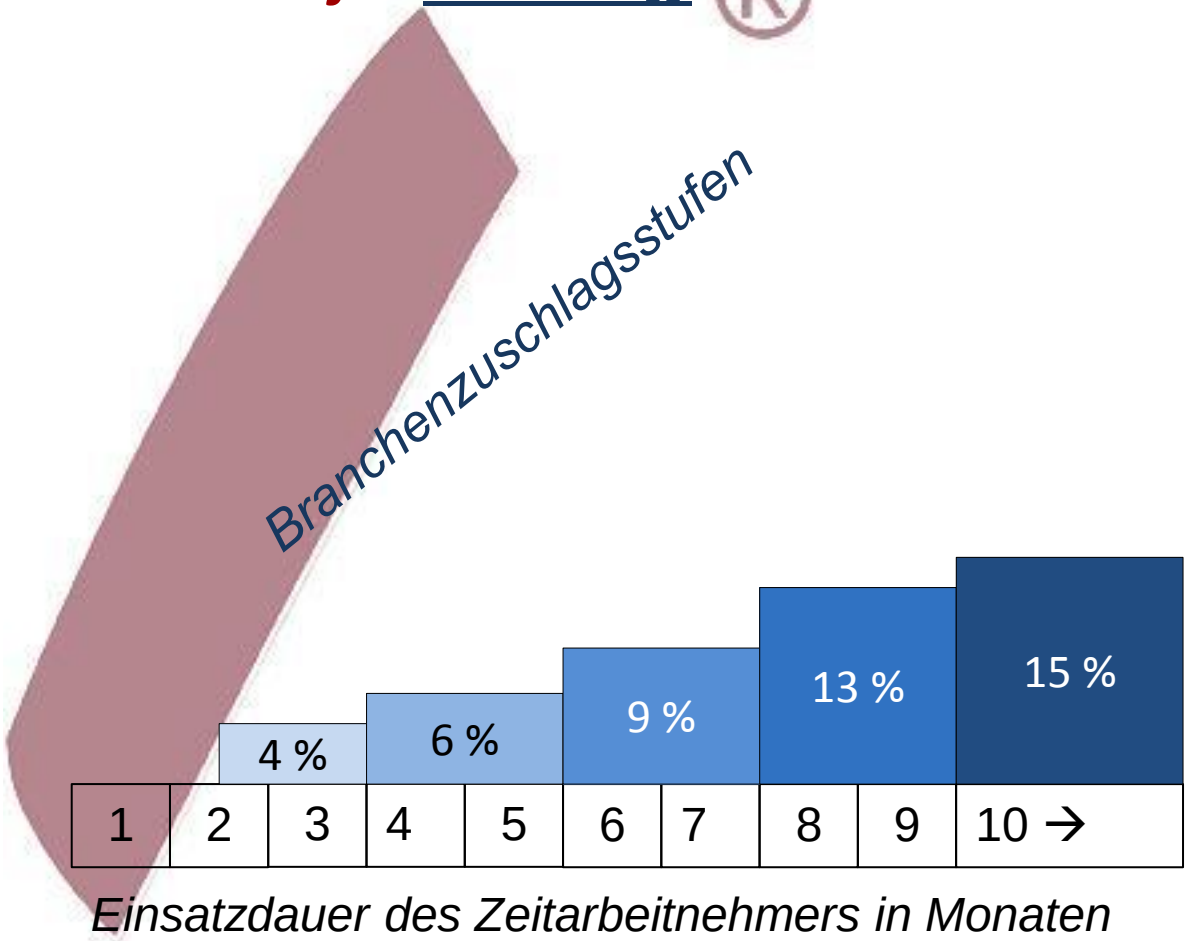

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – 3. Höhe des BZ Stufen - Gilt für Holz- und Kunststoff (TV BZ HK) verarbeitende Industrie

Vorwort:

Im Geltungsbereich dürfte es zu starken Überschneidungen im Bereich der „Kunststoffverarbeitung“ zwischen dem TV BZ Kunststoff, der mit der IG BCE abgeschlossen worden ist, und dem nun mit der IG Metall für deren Zuständigkeitsbereich abgeschlossenen TV BZ HK kommen. Hier ist zu berücksichtigen, dass die Prozentwerte der ersten vier Stufen des TV BZ HK identisch sind mit denen der Entgeltgruppen 1 und 2 des TV BZ Kunststoff. Dies konnte erreicht werden, um ein allzu großes Missverhältnis zwischen diesen beiden Tarifverträgen zu vermeiden.

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – 3. Höhe des BZ Stufen - Gilt für Holz- und Kunststoff (TV BZ HK) verarbeitende Industrie

Vorwort:

(…) In der letzten Stufe allerdings weicht der TV BZ HK mit 31% um +6 Prozentpunkte ab, was dem insgesamt höheren Niveau der IG Metall-Tarife geschuldet ist. Im Zweifelsfall soll hier die Tarifanwendung entscheiden. Es gibt zudem Überschneidungen mit der M+E-Industrie (z.B. Herstellung von Musikinstrumenten, Sportgeräten oder im Fahrzeugbau). Hier soll eine fachliche Unterscheidung vom Werkstoff her die Abgrenzung ermöglichen.

*Der komplette Bereich der Holz**be**arbeitung ist aus der Anwendung ausgenommen!*

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – 3. Höhe des BZ Stufen - Gilt für Holz- und Kunststoff (TV BZ HK) verarbeitende Industrie (EG 1-9)

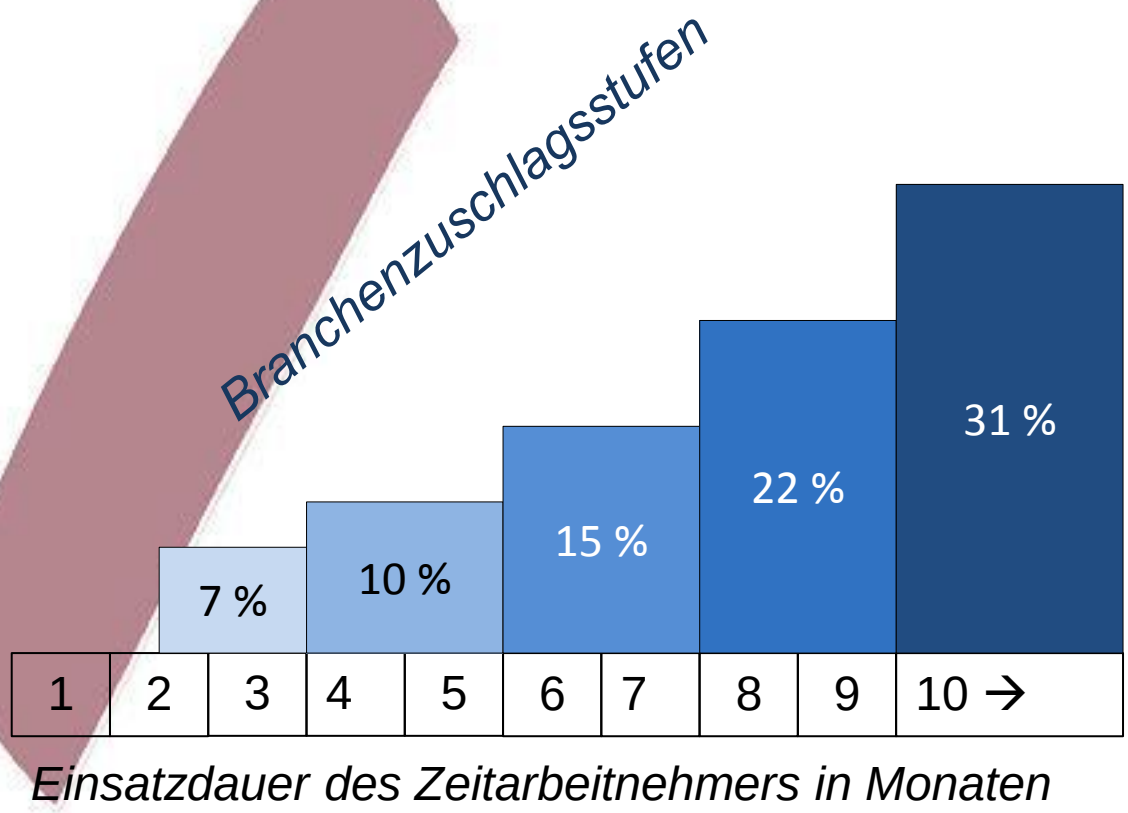

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– Geltungsbereich Holz- und Kunststoff (TV BZ HK)
allgemein –

Welche Betriebe sind für den BZ Holz und Kunststoff relevant:

Als Kundenbetrieb der Holz und Kunststoff verarbeitenden Industrie gelten folgende Betriebe, soweit sie nicht dem Handwerk zuzuordnen sind:

Betriebe der Holzverarbeitung und Kunststoffverarbeitung der Wirtschaftsgruppen

- Plattenherstellung,
- Möbel und Polstermöbelherstellung,
- allgemeine Holzverarbeitung,
- Holzverwertungsbetriebe zur Gewinnung und Herstellung von Spezialprodukten,
- Kunststoffverarbeitung,
- Bautischlerei,
- Fertighausbau,

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– Geltungsbereich Holz- und Kunststoff (TV BZ HK) allgemein –

Welche Betriebe sind für den BZ Holz und Kunststoff relevant:

- Innenausbau,
- Musikinstrumente,
- Sportgeräte und Spielwaren,
- Korb-, Flecht- und Korkwaren,
- Haar- und Borstenverarbeitung,
- Karosserie- und Fahrzeugbau,
- Modellbau,
- Kulturwaren,

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – 3. Höhe des BZ Stufen - Gilt für Kautschuk EG 1-2

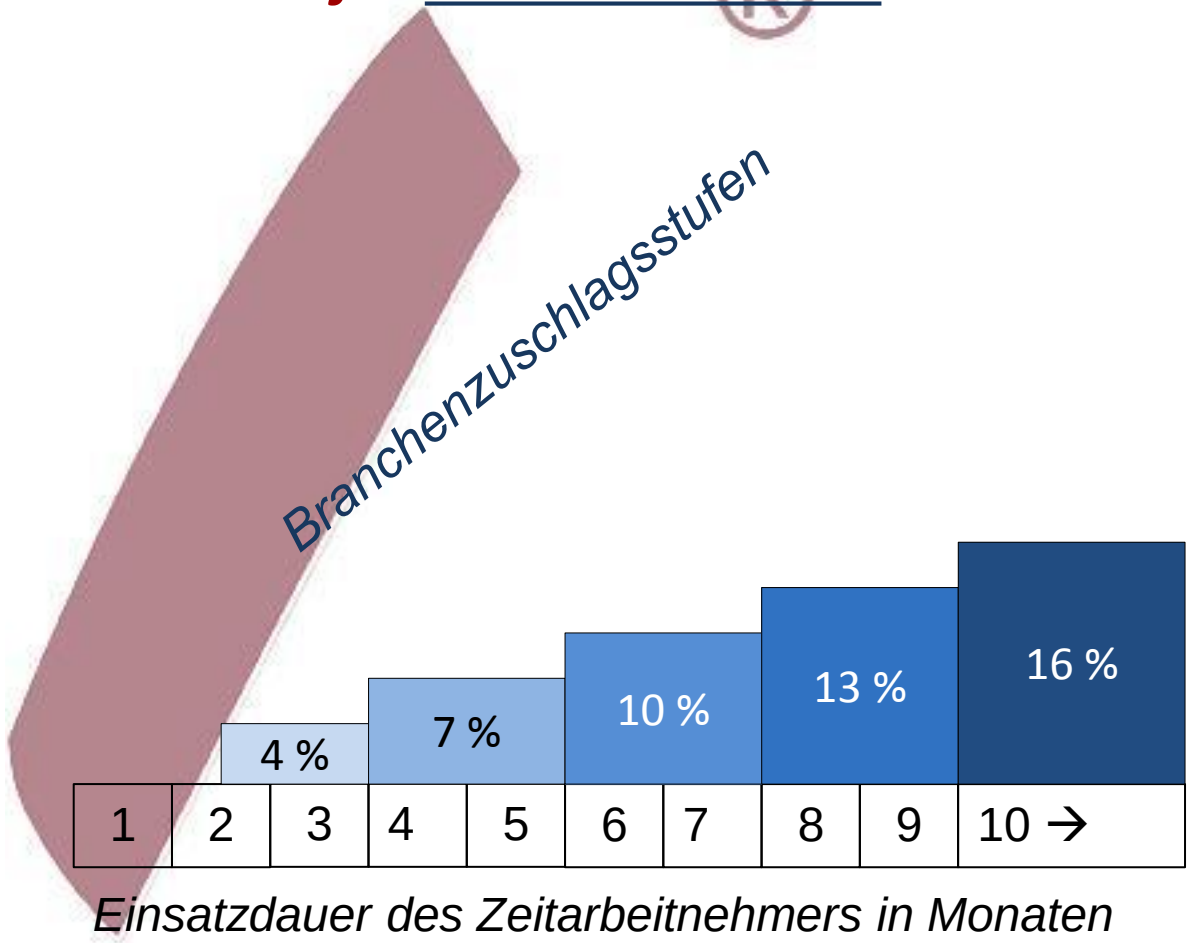

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen
- Gilt für Kautschuk EG 3

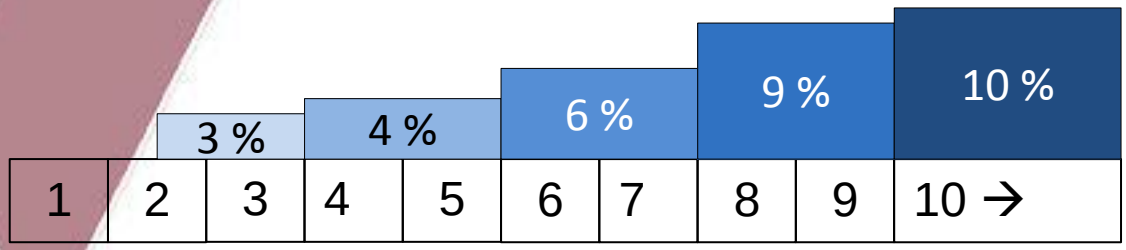

Einsatzdauer des Zeitarbeitnehmers in Monaten

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen
- Gilt für Kautschuk EG 4-6

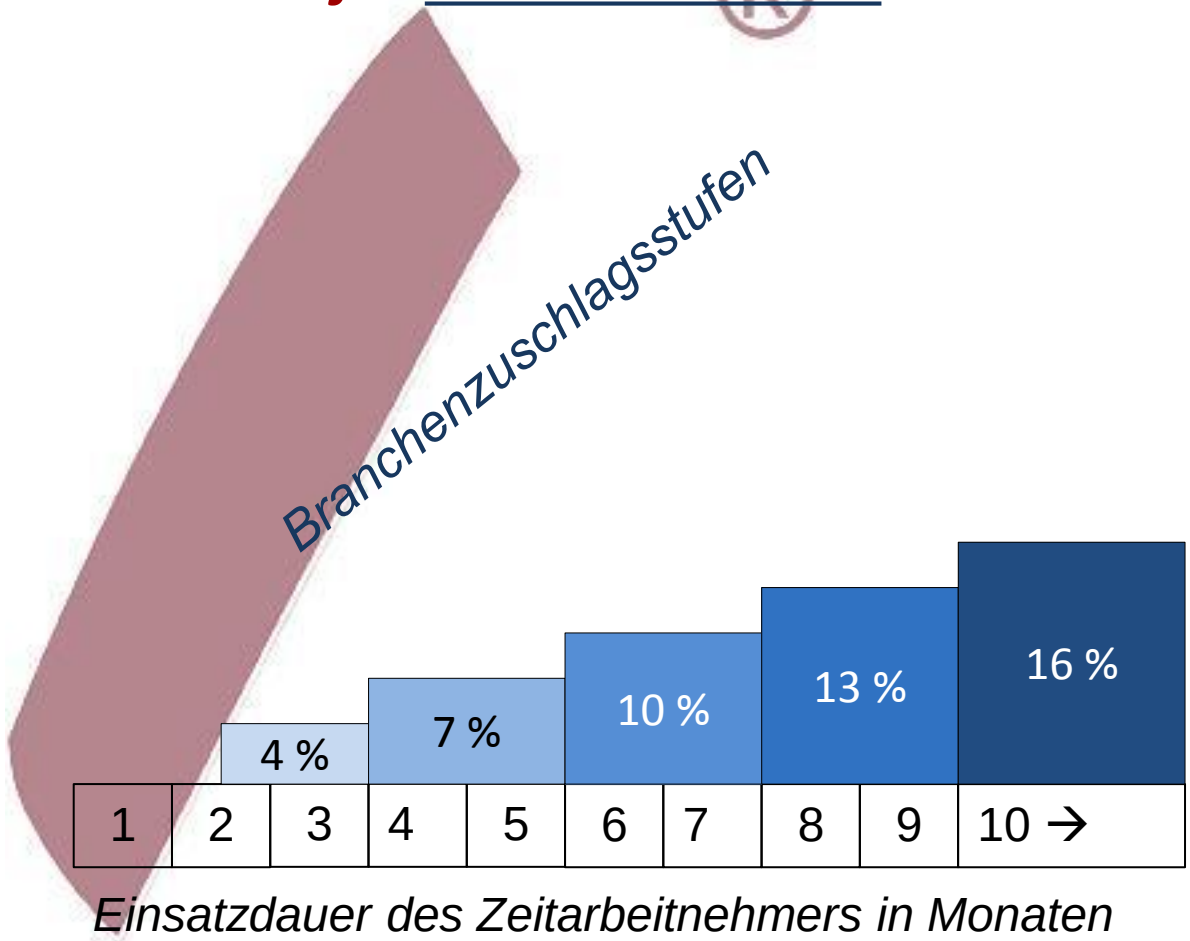

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen
- Gilt für Eisenbahn EG 1-2

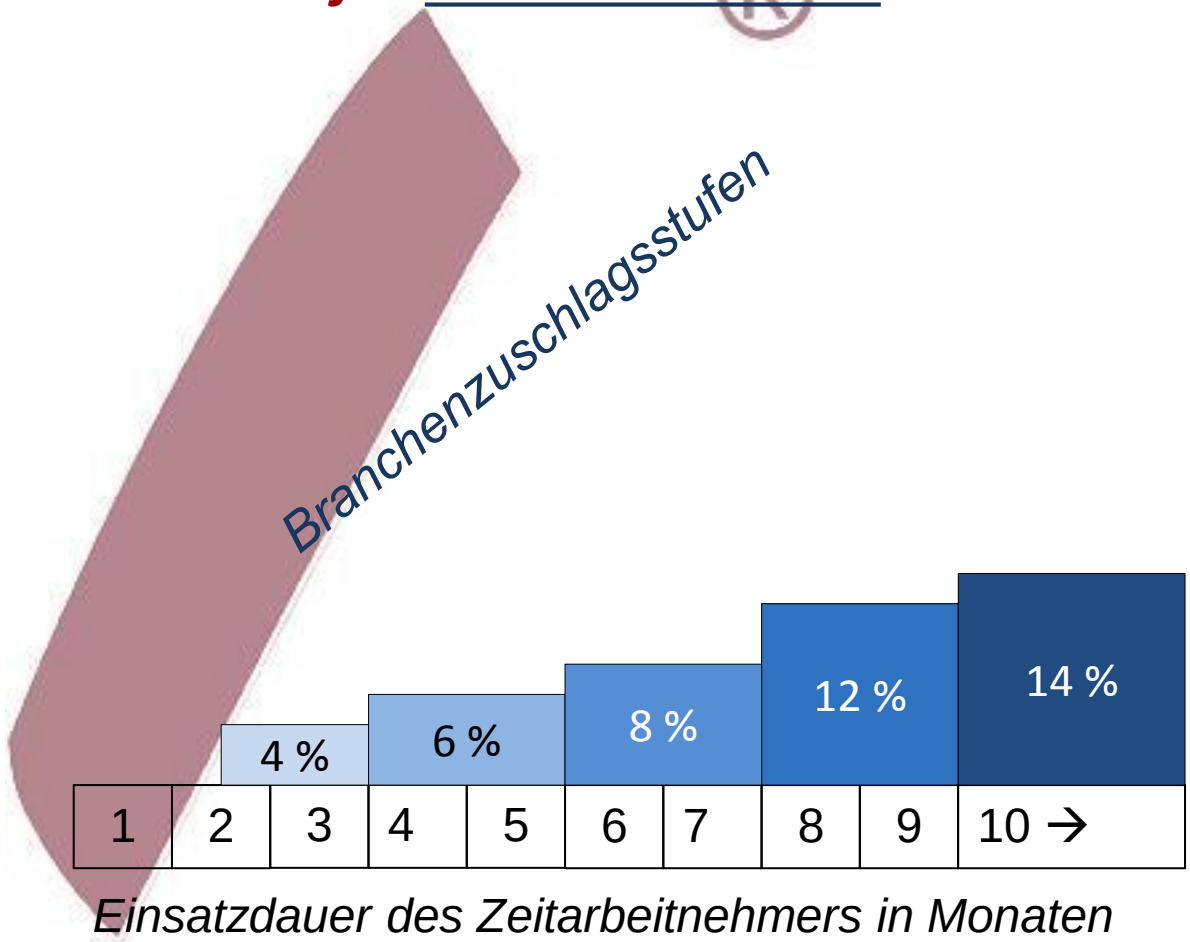

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen
- Gilt für Eisenbahn EG 3

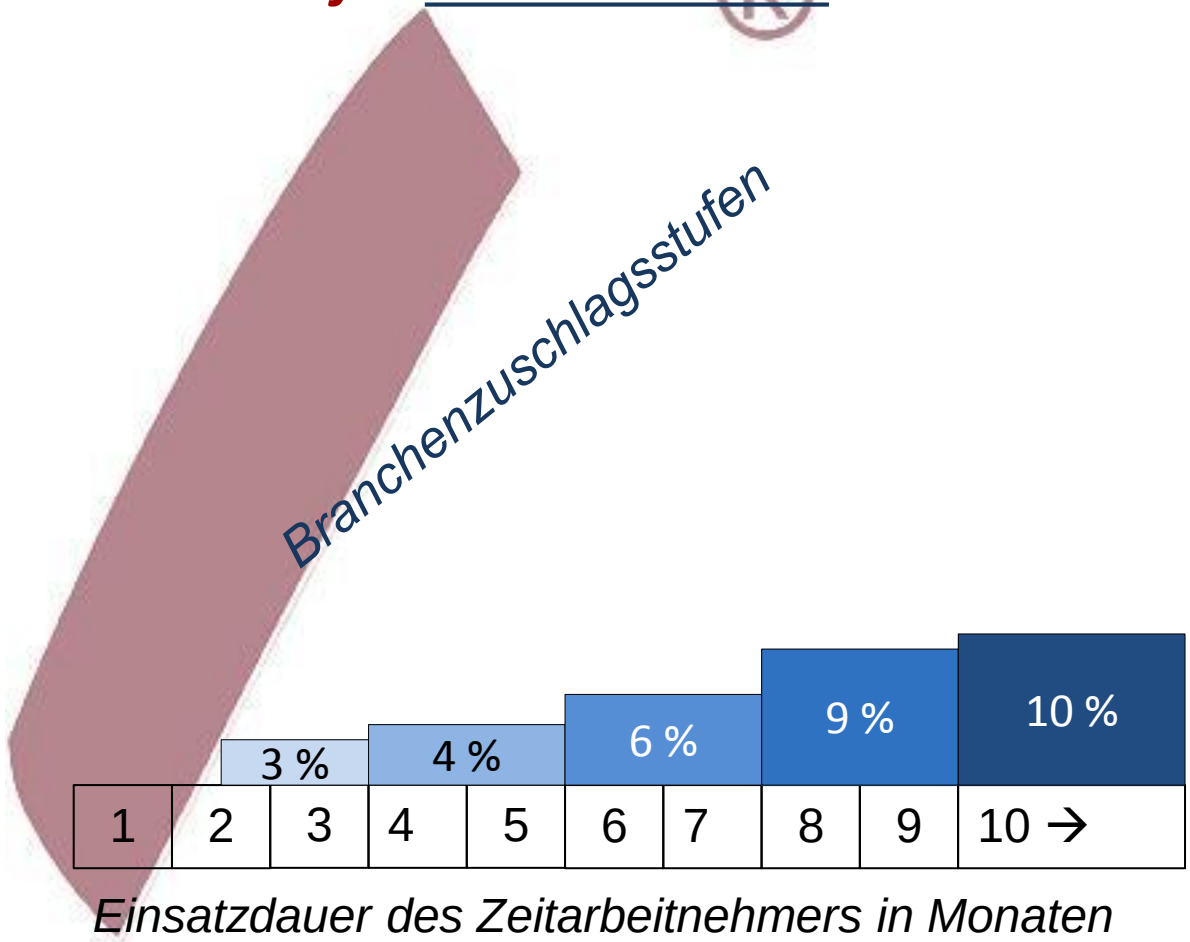

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen
- Gilt für Eisenbahn EG 4-5

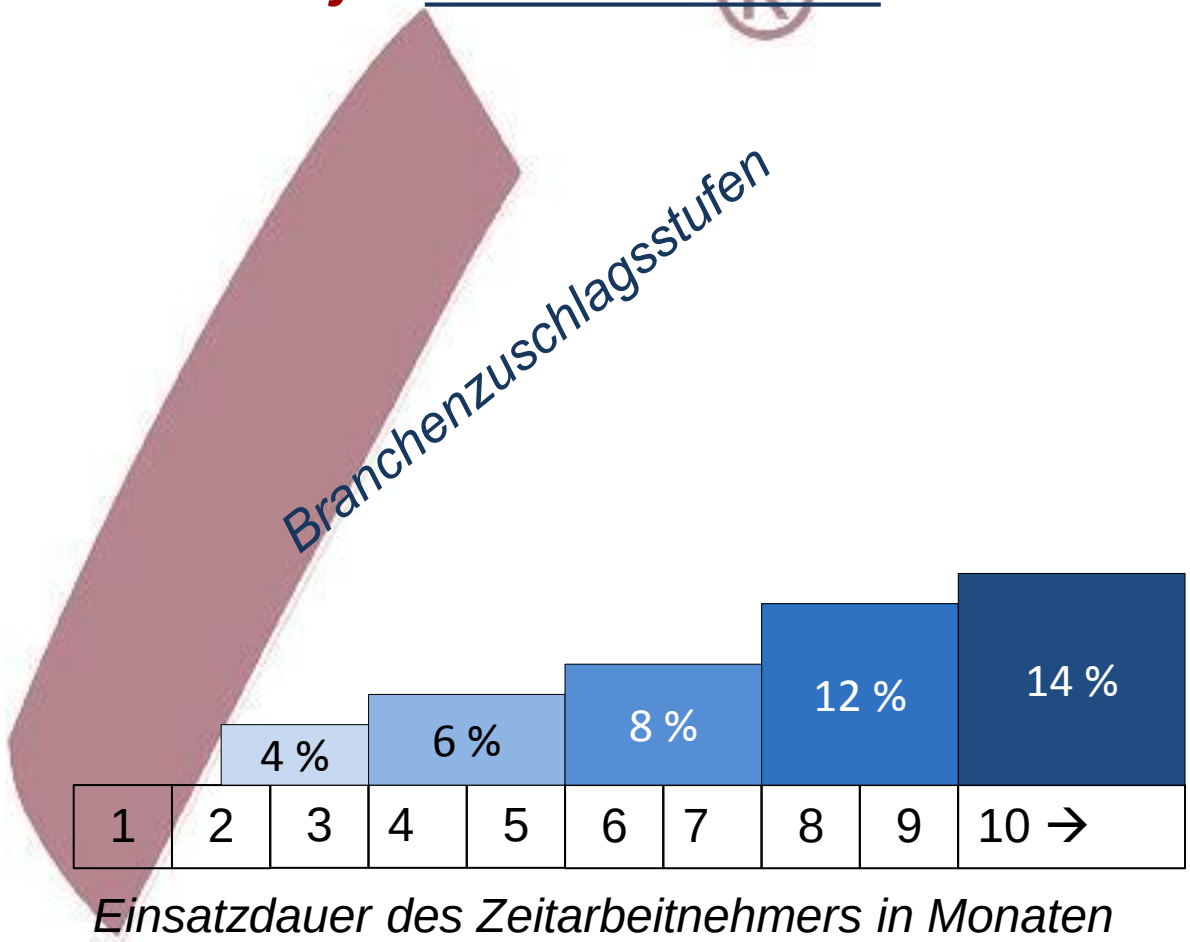

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen
- Gilt für Papier, Pappe und Kunststoffe

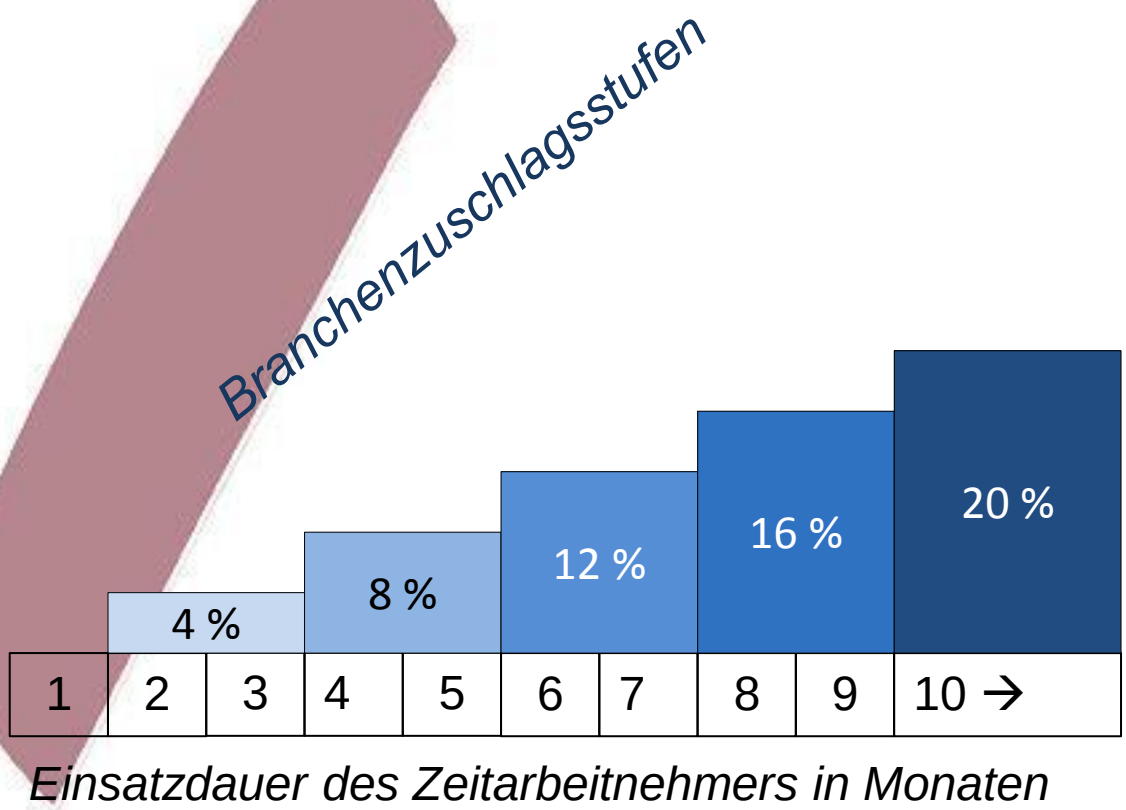

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen
- Gilt für Tapetenindustrie

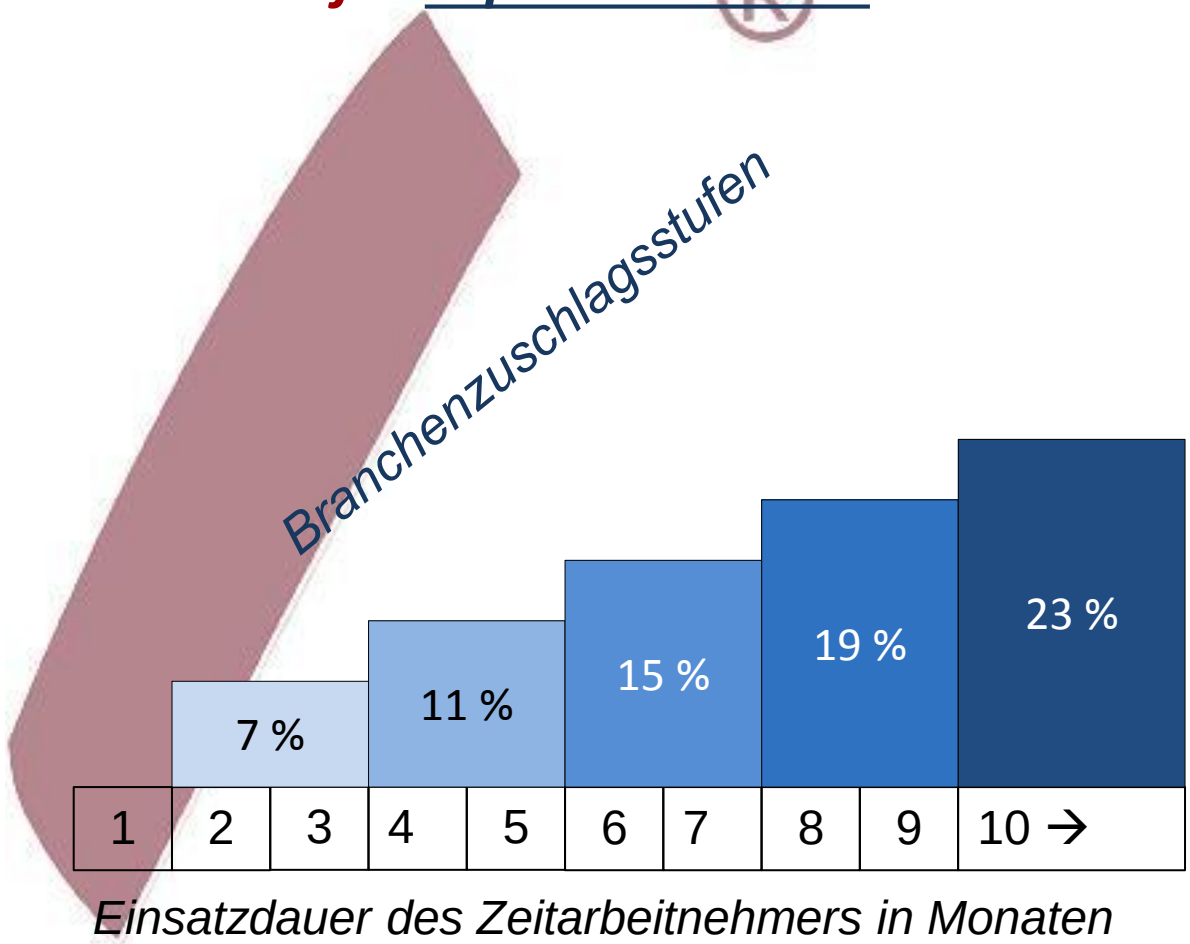

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– Geltungsbereich Pappe, Papier, Kunststoff (BZ PPK) allgemein –

Welche Betriebe sind für den BZ Pappe, Papier und Kunststoff relevant:

Als Kundenbetrieb der Pappe, Papier und Kunststoff verarbeitenden Industrie gelten folgende Betriebe, soweit sie nicht dem Handwerk zuzuordnen sind:

Betriebe der Pappe, Papier und Kunststoffverarbeitenden der Wirtschaftsgruppen

- Tapetenindustrie
- Papierveredelung
- Buntpapier- und Metallpapier- Fabrikation
- Wachspapier- Industrie
- Geschäftsbücher, Systembuchungsmittel- und Lernindustrie
- Buchbinderische Bürohilfsmittel - Industrie
- Buchbinderische Kalender- und Werbeartikel- Fabrikation

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– Geltungsbereich Pappe, Papier, Kunststoff (BZ PPK) allgemein –

Welche Betriebe sind für den BZ Pappe, Papier und Kunststoff relevant:

- Industrielle Verlags- und Lohnbuchbinderein
- Wellpappen- Industrie
- Kartonagen- Industrie
- Fabrikationen von Hartpapier und Rundgefäßen
- Faltschachtel- Industrie
- Papiersack- Industrie
- Beutel- Industrie
- Briefumschlag- und Papierausstattungs- Industrie
- Fabrikation von Sondererzeugnissen der Papierverarbeitung

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen
- Gilt für Textil- und Bekleidung

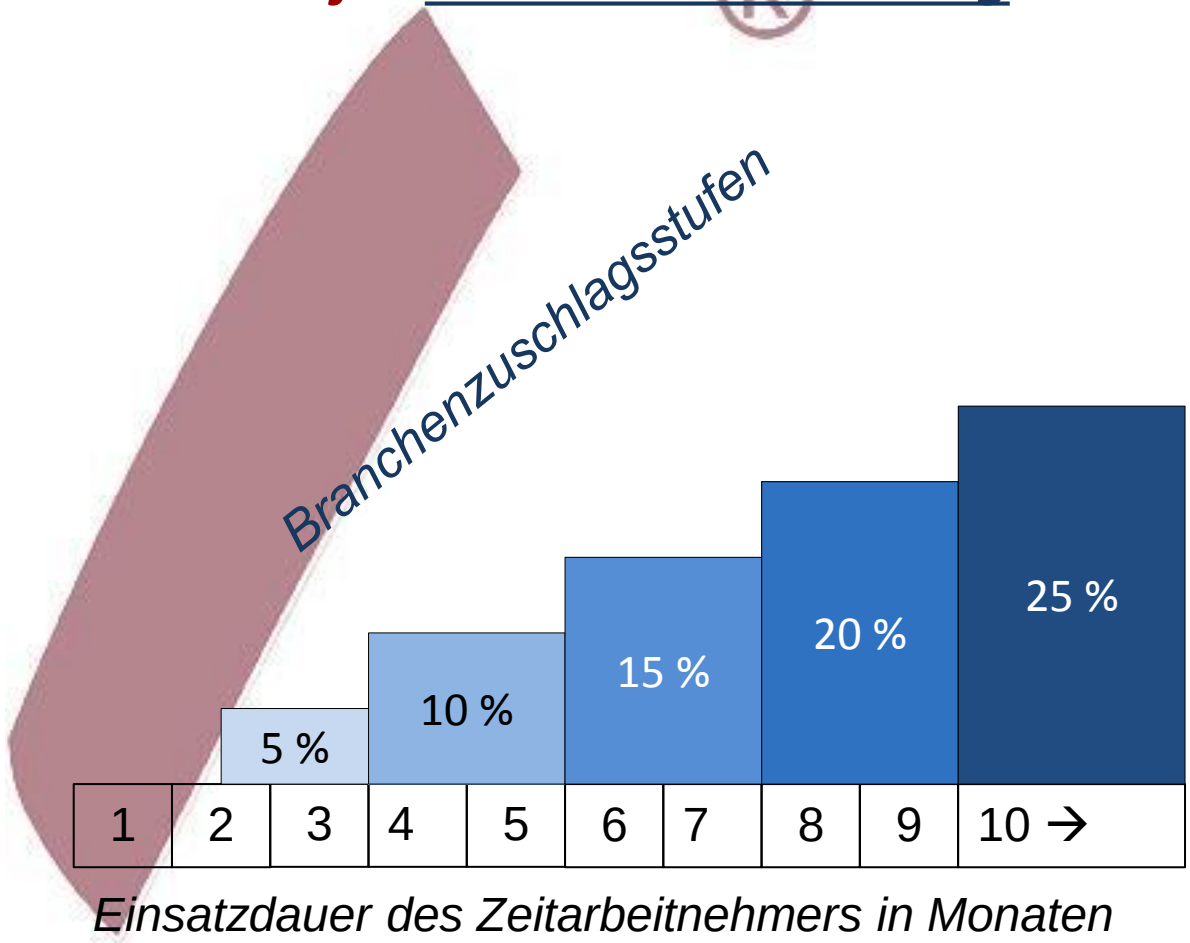

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– Geltungsbereich Textil- und Bekleidung allgemein –

Welche Betriebe sind für den BZ Textil und Bekleidung relevant:

Betriebe der Textil- und Bekleidungswirtschaft und anverwandter Wirtschaftszweige sowie Betriebe, die mit der Herstellung und/oder Verarbeitung von:

- Haaren,
- Fasern,
- Garnen,
- Stoffen oder
- der Herstellung und
- Bearbeitung von Bekleidungswaren und
- ähnlichen Erzeugnissen aller Art befasst sind

Qualitätsmanagement ISO 9001:2008
Regelmäßige freiwillige Überwachung
DEKRA Certification
DEKRA zertifiziert

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– Geltungsbereich Textil- und Bekleidung allgemein –

Welche Betriebe sind für den BZ Textil und Bekleidung relevant:

Betriebe der Textil- und Bekleidungswirtschaft und anverwandter Wirtschaftszweige sowie Betriebe, die mit der Herstellung und/oder Verarbeitung von:

- Schmuckwaren sowie die zu den erwähnten Wirtschaftszweigen gehörenden
- Reparatur-,
- Zubehör-,
- Montage-,
- Dienstleistungs- und
- sonstigen Hilfs- und
- Nebenbetrieben und
- ZN sowie die Betriebe artverwandter Industrien

Qualitätsmanagement ISO 9001:2008
Regelmäßige freiwillige Überwachung
DEKRA Certification
DEKRA zertifiziert

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 3. Höhe des BZ Stufen
- Gilt für Druck- und Medienbranche
- nur für EG 1 – 5-

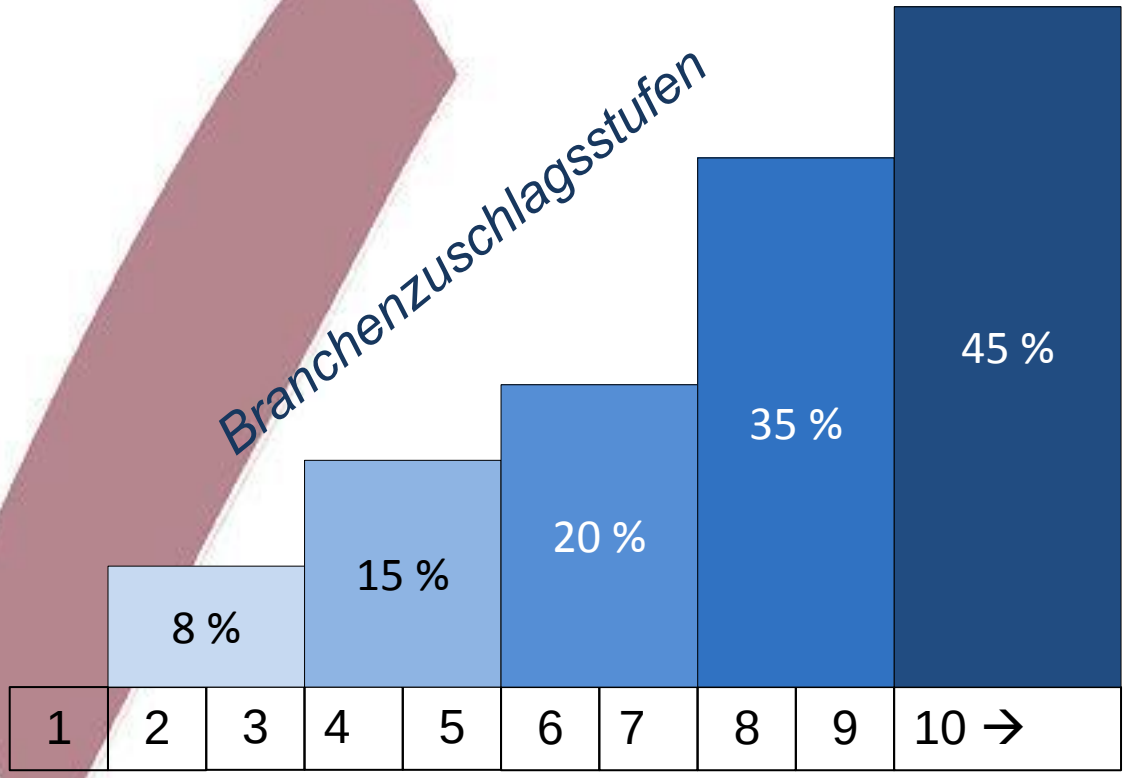

Einsatzdauer des Zeitarbeitnehmers in Monaten

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – 4. Auszahlung des Branchenzuschlags und Umgang mit dem Arbeitszeitkonto -

Der Branchenzuschlag ist gemäß (…) Teil des festen tariflichen Entgelts (…).

Das bedeutet, dass der Branchenzuschlag für Monate, in denen der Mitarbeiter **ausschließlich in der *(M+E)* -Industrie** eingesetzt war, auf Grundlage der individuellen regelmäßigen monatlichen Arbeitszeit (IRMAZ) ausgezahlt werden muss.

Dies gilt selbst dann, wenn der Mitarbeiter trotz seines Einsatzes in dem M+E-Betrieb Minusstunden erwirtschaftet, weil der Monat über zu wenige Arbeitstage verfügt.

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – 4. Auszahlung des Branchenzuschlags und Umgang mit dem Arbeitszeitkonto -

Dort, wo der Mitarbeiter nur für Teile eines Monats im *(M+E)* -Betrieb eingesetzt war, kann eine anteilige Berechnung vorgenommen werden. Im Übrigen ist es zu empfehlen, den Branchenzuschlag (wie die sonstigen tariflichen Zuschläge auch) für die über die IRMAZ hinaus geleisteten Plusstunden jeweils mit dem Entgelt für den Monat zur Auszahlung zu bringen. Etwaige Folgeprobleme werden dadurch vermieden. Auf dem Arbeitszeitkonto werden die Plusstunden nur mit dem zu buchenden Stunden- und nicht mit einem Geldwert hinterlegt.

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 5. Unterbrechungszeiten -

→ Unterbrechungszeiten von bis zu 3 Monaten bleiben bei der Bestimmung des BZ unberücksichtigt. Der BZ ist ein Einsatzzuschlag, auf die Produktivität des Zeitarbeitnehmers kommt es nicht an, d.h. der Mitarbeiter macht da weiter, wo er aufgehört hat. ***ABER:*** Tätigkeitswechsel innerhalb des Betriebes, Wechsel zwischen Betriebsabteilungen des Betriebes, Tage, an denen planmäßig nicht gearbeitet wird (z.B. Samstag, Sonntag, Freischichten) → Einsatz läuft weiter, Zeiten zählen mit !

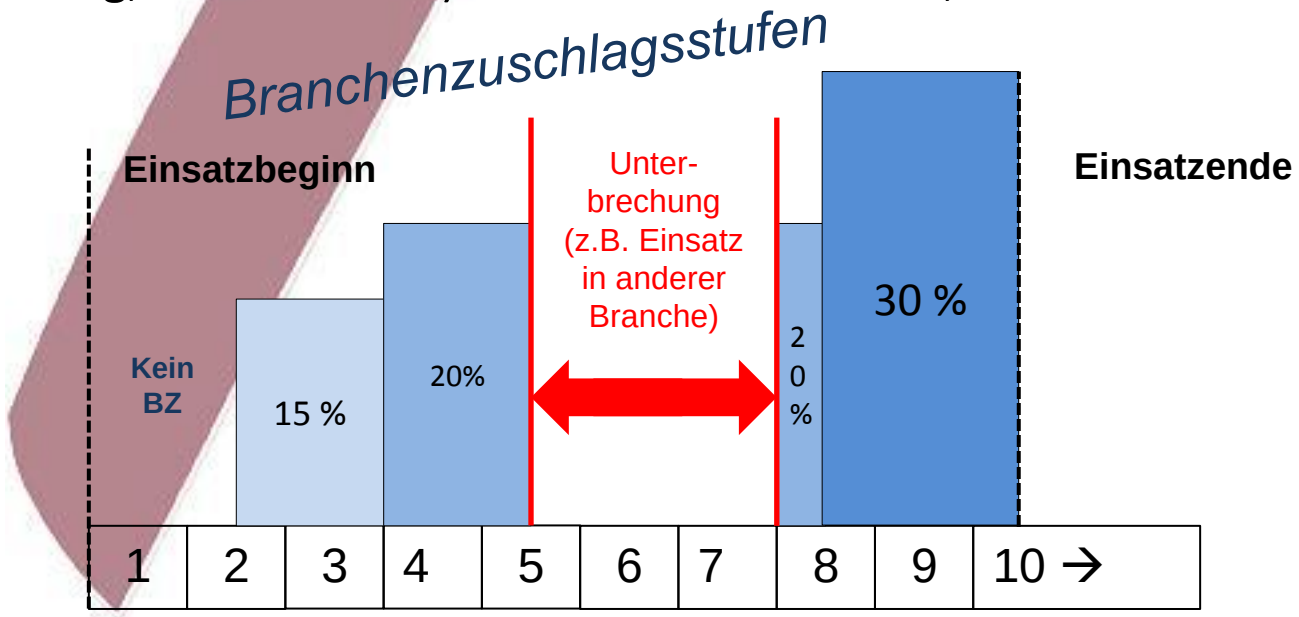

Einsatzdauer des Zeitarbeitnehmers in Monaten im jeweiligen BZ- Kundenbetrieb

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – 5. Unterbrechungszeiten, Zusammenrechnen der Einsatzzeit -

Gleichzeitig wird aber bestimmt, dass **Unterbrechungszeiten einschließlich Feiertage, Urlaubs- und Arbeitsunfähigkeitstage, die die Dauer von drei Monaten unterschreiten, keine Unterbrechungen** im vorgenannten Sinne sind.

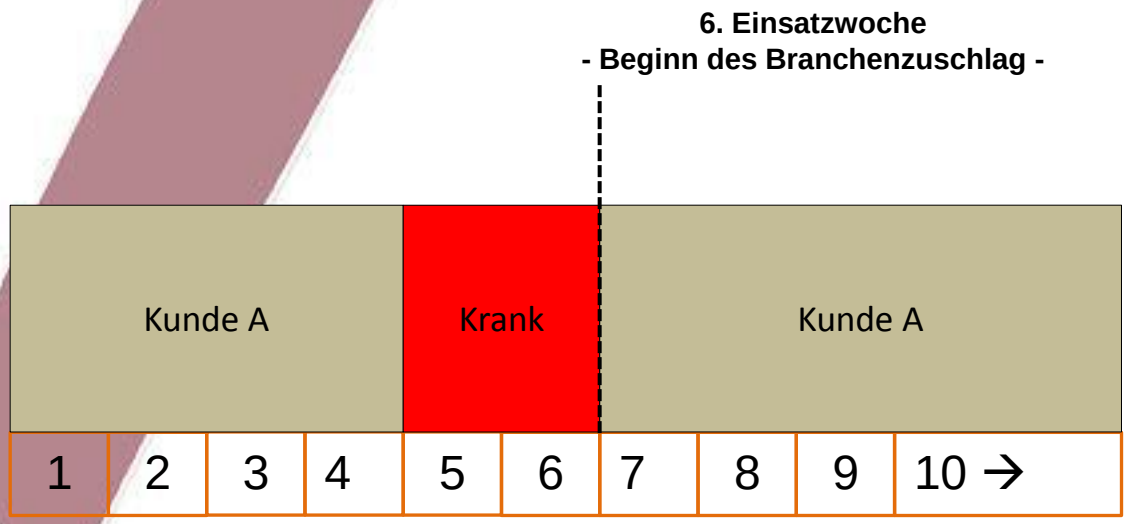

*Einsatzdauer des Zeitarbeitnehmers **in Wochen***

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 5. Unterbrechungszeiten -

Unterbrechungszeiten von mehr als 3 Monaten führen zu einem neuen Einsatz.
Der BZ beginnt bei „Null“.
Es spielt keine Rolle, warum* es zur Unterbrechung des Einsatzes bei einem bestimmten Kundenbetrieb gekommen ist
Urlaub, Feiertage und AU-Zeiten verlängern den 3-Monats -Zeitraum nicht!

* Ausnahme: Gründe mit AGG-Bezug, z.B. Schwangerschaft, Beschäftigungsverbot

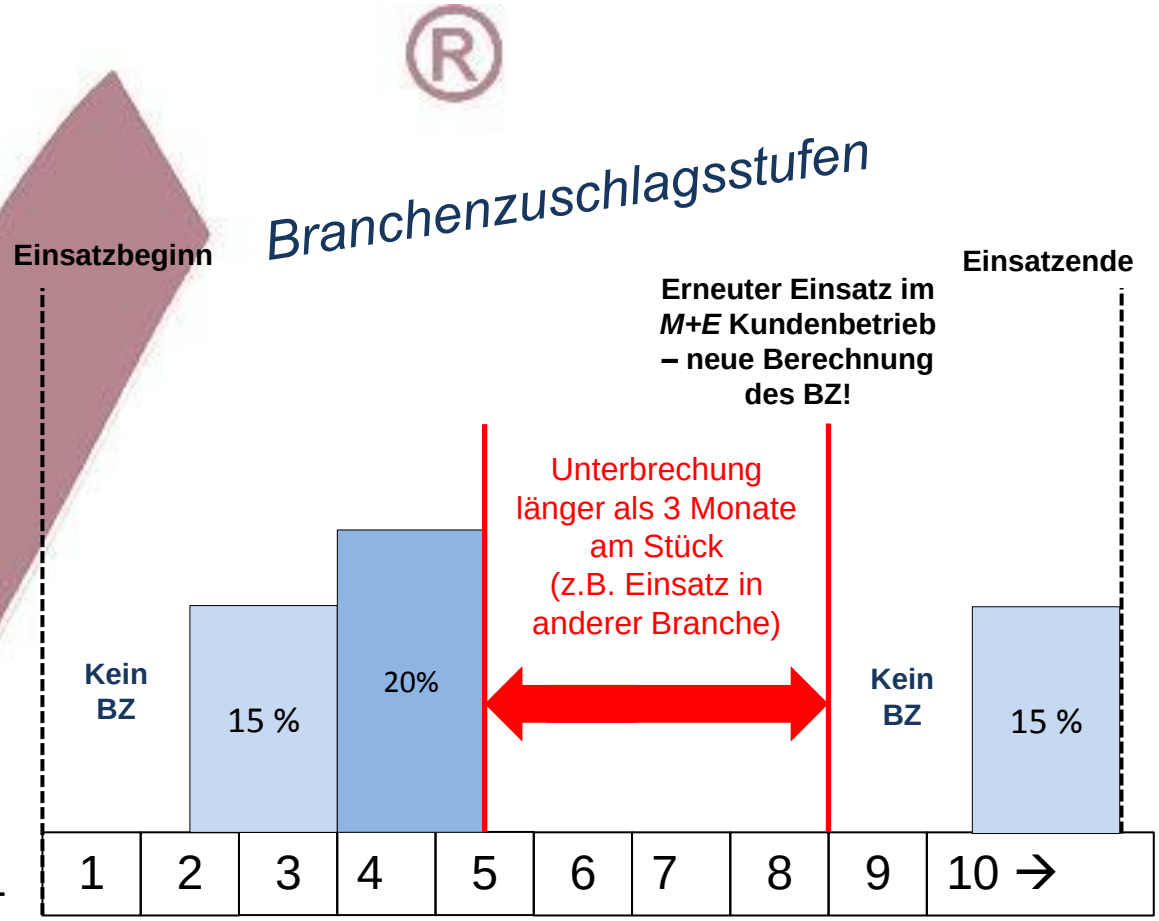

*Einsatzdauer des Zeitarbeitnehmers **in Monaten** im jeweiligen M+E Kundenbetrieb*

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 5. Unterbrechungszeiten, Hemmungen der Einsatzzeit -

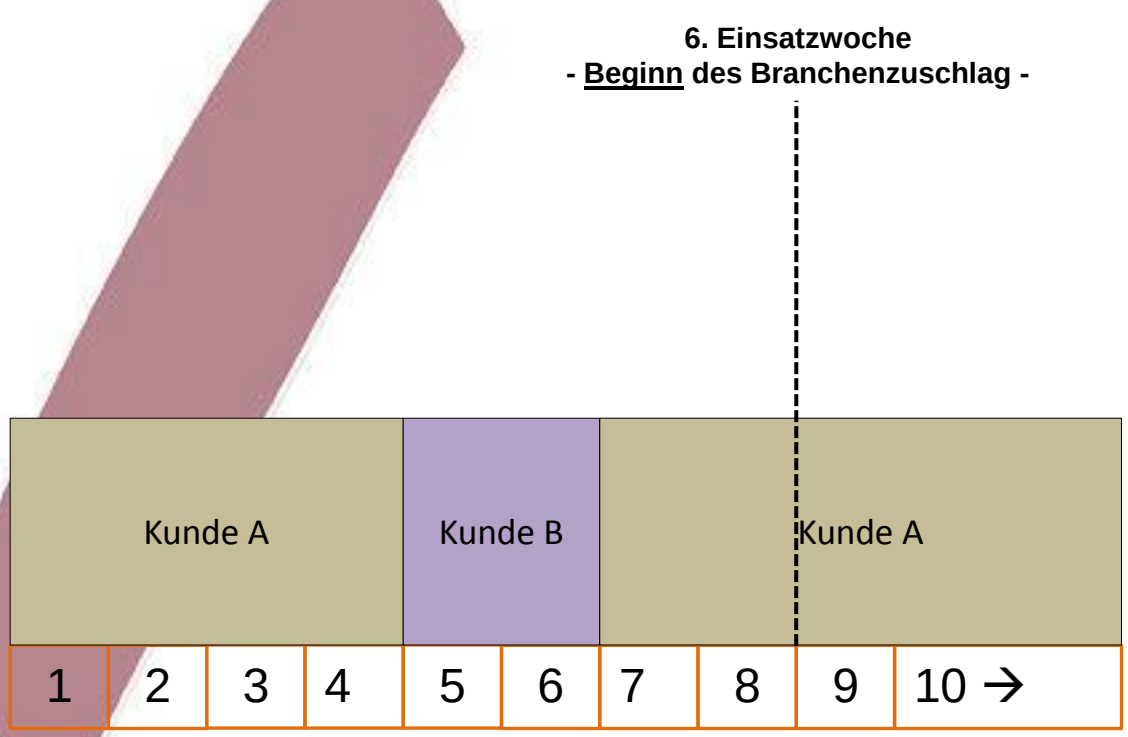

Einsatzdauer des Zeitarbeitnehmers ***in Wochen***

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 5. Unterbrechungszeiten, Hemmungen der Einsatzzeit -

Aber:

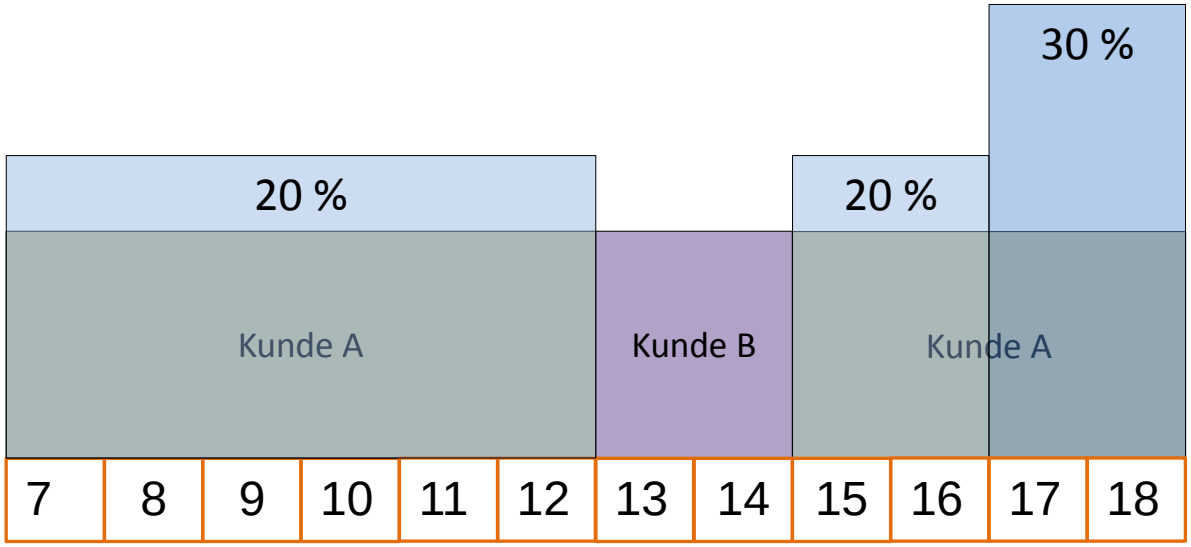

Ununterbrochene Einsatzwochen des Zeitarbeitnehmers im jeweiligen Kundenbetrieb

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – 6. Anrechenbarkeit des BZ auf sonstige Leistungen -

§ 2 Absatz 5 TV BZ ME bestimmt, dass die **Branchenzuschläge nicht mit sonstigen (tariflichen) Leistungen jedweder Art verrechenbar sind.**

Jedoch: Mit Zahlung eines Branchenzuschlags nach dem neuen Tarifvertrag über Branchenzuschläge ***entfallen*** die im iGZ-DGB-Tarifvertrag enthalten **einsatz-bezogene Zulage** (…) sowie die im BZA-DGB-Tarifvertrag geregelten einsatz-bezogenen Zuschläge (…) sowie z.B. **übertarifliche Zulagen, Zuschläge, Sonder-zahlungen** usw., **jedoch nicht Aufwandsersatzleistungen wie z.B. Verpflegungs-mehraufwand** und **Fahrtkosten**. Entsprechendes gilt auch, wenn mit dem Kundenbetrieb Einsatzregelungen getroffen wurden, die eine Besserstellung des Mitarbeiters gegenüber den tariflichen Entgeltregelungen des Zeitarbeitstarifvertrages festlegen.

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 7. Anwendung der Deckelungsregelung –

Die Zuschläge werden auf das Zeitarbeitsstundenentgelt aufgeschlagen und können auf

90 % des Entgelts eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers gedeckelt werden !!!

(Der TV BZ ME sieht in § 2 Absatz 4 die Möglichkeit der Begrenzung des tariflichen Stundenentgelts zuzüglich des Branchenzuschlags auf 90% des an einen vergleichbaren Stammarbeitnehmer des Kundenbetriebes regelmäßig gezahlten Stundenentgelts vor.

***Von dieser Option kann allerdings nur der Kundenbetrieb Gebrauch machen**.*

Er (Kundenbetrieb) muss hierfür dem Personaldienstleister das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt nennen. Die Anwendung der Deckelungsregelung ergibt dann Sinn, wenn das Tarifentgelt des Zeitarbeitnehmers zuzüglich des Branchenzuschlags 90% des regelmäßigen Stundenentgelts eines vergleichbaren Stammarbeitnehmers des Kundenbetriebs übersteigt. Dann kann der Branchenzuschlag „gedeckelt“ werden.)

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Findung des Vergleichsentgeltes

= laufendes regelmäßig gezahltes Stundenentgelt

→ Regelmäßig = Entgelt in gleich bleibender Höhe

→ Laufend = regelmäßiges, monatlich gezahltes Entgelt (Unterschied zu einmaligen Entgelten)

→ Stundenentgelt = keine monatlichen Zahlungen oder quartalsmäßige etc. Zahlungen

Qualitätsmanagement ISO 9001:2008
Regelmäßige freiwillige Überwachung
DEKRA Certification
DEKRA zertifiziert

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Findung des Vergleichsentgeltes

→ Regelmäßig = Zahlungen in gleich bleibender Höhe

- Darunter fallen nicht:

Zahlungen, die von Lage, Umfang, Qualität oder Produktivität der Arbeitsleistung abhängig sind und monatlich schwanken (z.B. Akkordzulagen, Prämien, Schmutzzulagen)

→ „laufendes Stundenentgelt“

- Darunter fallen nicht:

Einmal-, Monats- oder quartalsweise geleistete Zahlungen

→ Darunter fallen aber: Außertarifliche Zulagen

→ Achtung: Vergleichsentgelt kann sich während eines laufenden Einsatzes verändern (nach oben oder nach unten)

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 7. Anwendung der Deckelungsregelung –

Vergleichbarer AN im Kundenbetrieb

®

<u>Fall 1: Es gibt mehrere vergleichbare AN mit unterschiedlichen Gehältern; die Unterschiede beruhen auf:</u>

→einer individuellen Vereinbarung:

Es gilt der kleinste gemeinsame Nenner

<u>Fall 2: Es gibt keinen vergleichbaren AN</u>

→ Hypothetische Frage: Was würde Kunde dem Zeitarbeitnehmer bezahlen, wenn er ihn direkt eingestellt hätte?

→ Hilfe: ortsüblicher Lohn, ggf. nach billigem Ermessen (= willkürliche Festlegung)

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Vergleichbarer AN im Kundenbetrieb

<u>Fall 3: Es gibt nur einen vergleichbaren AN im Kundenbetrieb</u>

→ Entlohnung erfolgt nach einem bestimmten Vergütungssystem im Kundenbetrieb:

Auch der ZAN muss die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen, um vergleichbar zu sein

→ Es gibt kein Vergütungssystem:
Es gilt das ermittelte Vergleichsentgelt des einen vergleichbaren AN im Kundenbetrieb

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 7. Anwendung der Deckelungsregelung –

Bei Geltendmachung: Deckelung des Branchenzuschlages auf das laufende regelmäßig gezahlte Stundenentgelt abzüglich 10%.

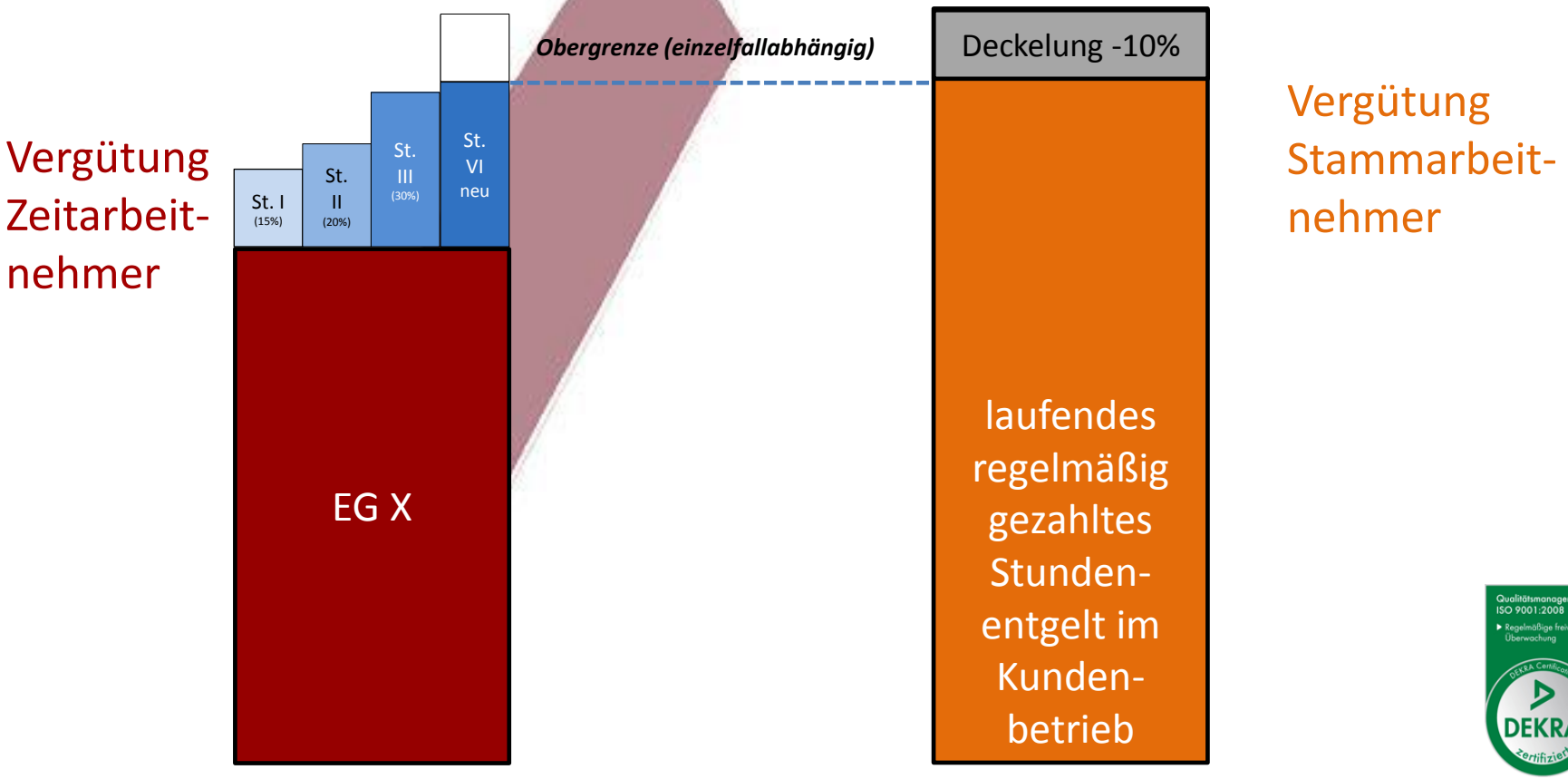

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 7. Anwendung der Deckelungsregelung Beispiel–

Bei Geltendmachung: Deckelung des Branchenzuschlags auf das laufende regelmäßig gezahlte Stundenentgelt abzüglich 10%.

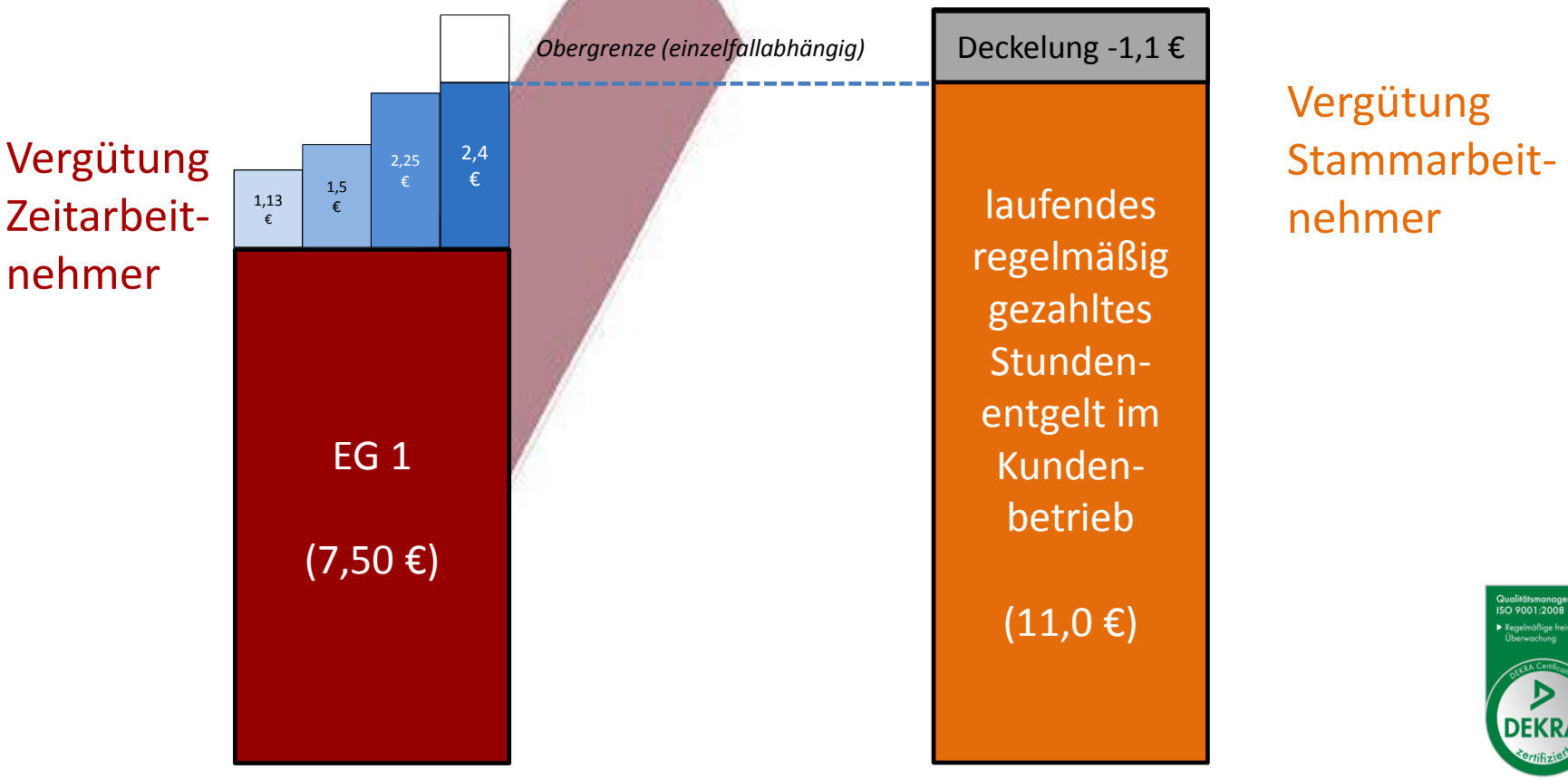

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – 8. Berechnung von Nacht-, Sonn- und Feiertagszuschlägen bei Zahlung von Branchenzuschlägen -

Da die Branchenzuschläge als Teile des festen tariflichen Entgelts gemäß (…) die Stundenentgelte der Entgelttabellen des ETV BZA erhöhen (vgl. Punkt 4), sind sämtliche tariflichen Zuschläge gemäß (…) sowie die Wegezeitvergütung gemäß (…) auf der Grundlage des Tabellenentgelts zuzüglich des Branchenzuschlags zu berechnen. Mit anderen Worten:

Der Branchenzuschlag ist bei der Zuschlagsberechnung zu berücksichtigen.

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 9. Pflichten des Ver- und Entleihers-

Das Zeitarbeitsunternehmen hat den überlassenen Beschäftigten ab Kenntnis über Regelungen im Kundenbetrieb zu informieren, die dort zugunsten von Zeitarbeitnehmern vereinbart wurden. Hiervon können beispielsweise auf kundenbetrieblicher Ebene geregelte Zugangsansprüche zu Gemeinschaftseinrichtungen oder Gemeinschaftsdiensten gemäß (…) AÜG erfasst sein. Andererseits können die Betriebsparteien des Kundenunternehmens in einer Betriebsvereinbarung z.B. festhalten, dass auch andere Leistungen, die bloßen Entgeltcharakter haben, für Zeitarbeitnehmer gelten sollen. Der Zeitarbeitnehmer erwirbt gemäß (…) einen direkten Anspruch gegenüber dem Zeitarbeitsunternehmen.

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ) – 9. Pflichten des Verleihers und des Tarifgebundenen Entleihers in der M+E Industrie-

Ein Zeitarbeitnehmer darf ohne weitere Einschränkung für **18 Monate** im gleichen Betrieb **eingesetzt werden**.

Danach muss der Entleiher prüfen, ob er unbefristet übernommen werden kann.

Nach **24 Monaten muss ein Übernahmeangebot gemacht** werden.

Ausnahmen gelten, wenn sachliche Gründe – zum Beispiel Projektarbeit oder Vertretungszeiten – eine längere Einsatzdauer beim Kundenunternehmen rechtfertigen.

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-

Die neuen Branchenzuschläge (BZ)
– 10. Mitwirkung des Kundenbetriebes -

Die rechtssichere Anwendung des TV BZ ME setzt eine Mitwirkung des Kundenbetriebs voraus. Aus diesem Grunde sollten bereits vor Vertragsschluss folgende Daten abgefragt werden:

- die Branchenzugehörigkeit
- der im Kundenbetrieb angewandte Tarifvertrag
- der vorherige Einsatzbetrieb des Zeitarbeitnehmers sowie
- das regelmäßig gezahlte Stundenentgelt eines vergleichbaren Stammmitarbeiters

© Eigentum der BADER KARA® Invest GmbH
– nur zum dienstlichen Gebrauch innerhalb der BADER KARA® Unternehmensgruppe-